

letzer. Die Verwaltungsrechtsnormen enthalten in der Regel zur Durchsetzung des von ihnen geforderten Verhaltens auch die notwendigen verwaltungsrechtlichen Mittel und Maßnahmen zur staatlichen Einwirkung auf solche Adressaten, die die in der betreffenden Verwaltungsrechtsnorm festgelegten Regeln nicht befolgen. Dazu gehören Ordnungsstrafen, disziplinarische Maßnahmen, Verwaltungszwangsmittel (vgl. dazu Kap. 4 und 7).

1.2.3. *Inhalt und Struktur der Rechtsverhältnisse*

Nach den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie sind Rechtsverhältnisse spezifisch juristische Beziehungen zur Verwirklichung subjektiver Rechte und Pflichten, die in Rechtsvorschriften dem am jeweiligen Rechtsverhältnis beteiligten Kreis von Rechtssubjekten eingeräumt sind.³⁹ Entsprechend dem jeweiligen Inhalt der Rechtsnormen können Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben werden.

Das Verwaltungsrechtsverhältnis ist ein gesellschaftliches Verhältnis im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit, bei dem die Beteiligten auf Grund von Verwaltungsrechtsnormen mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Die meisten Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen durch Akte eines Organs des Staatsapparates in Anwendung von Verwaltungsrechtsnormen. Aus der Tatsache, daß die Entstehung von Verwaltungsrechtsverhältnissen weitgehend mit der Rechtsanwendung im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit von Organen des Staatsapparates verbunden ist, ergibt sich ein enger Zusammenhang zwischen materiellen und prozessualen Rechtsverhältnissen im Verwaltungsrecht.

Der Antrag eines Bürgers auf eine Genehmigung — z. B. für die Errichtung eines Bauwerkes oder die Zuweisung einer Wohnung — ist in der Regel nach einem vorgeschriebenen Verfahren vom zuständigen Organ des Staatsapparates zu bearbeiten und zu entscheiden. Das gleiche gilt für ein eingelegtes Rechtsmittel.

Im Verwaltungsrechtsverhältnis korrespondieren dabei immer bestimmte subjektive Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Wenn z. B. ein Bürger sein Eingaberecht wahrnimmt, so hat das zuständige Organ des Staatsapparates die Pflicht, für eine sachlich richtige und termingemäße Erledigung der Eingabe zu sorgen.

An Verwaltungsrechtsverhältnissen können als *Subjekte* beteiligt sein: Organe des Staatsapparates, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen der Werktätigen oder Bürger. Sie sind dann Subjekte von Verwaltungsrechtsverhältnissen, wenn sie im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit Rechte ausüben oder Pflichten nachkommen.

Die Beteiligten eines Verwaltungsrechtsverhältnisses besitzen eine *verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit*. Darunter versteht man die

39 Vgl. a. a. O., S. 487.